



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchner Förderformel (MFF)

**- Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien
und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi)**

Neufassung vom 21.05.2019, gültig ab 1. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Besuch geförderter Kindertageseinrichtung.....	4
1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung).....	5
1.3 Förderung Hortbesuch (Differenzförderung).....	5
1.4 Förderung nach der Geschwisterermäßigung.....	6
1.5 Förderung Kindergartenbesuch.....	6
2 Verfahren zur Differenzförderung.....	7
2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze.....	7
2.2 Förderverfahren Plätze für Schulkinder.....	7
2.3 Ermäßigung der Elternentgelte.....	8
2.3.1 Verpflichtung der Trägerin bzw. des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.....	9
2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorjahres (Regelberechnung).....	9
2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.....	10
2.3.4 Definition der Einkünfte.....	11
2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder.....	12
2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.....	12
2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch die Trägerin bzw. den Träger.....	12
2.4 Pflichten der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers.....	13
2.5 Geschwisterermäßigung im Rahmen des Elternentgeltes.....	13
2.5.1 Voraussetzungen.....	13
2.5.2 Verfahren.....	14
2.5.3 Ausschlussfristen.....	14
3 Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).....	15
4 Inkrafttreten.....	15

Präambel

Zur Umsetzung des vom Münchner Stadtrat mit der „Leitlinie Bildung“ vorgegebenen Zieles, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten, entwickelte die Landeshauptstadt München die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen. Der Stadtrat hat hierzu eine entsprechende Zuschussrichtlinie beschlossen.

Im Rahmen der Anwendung der Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Münchner Familien. Diese Förderung ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Trägerinnen bzw. Träger über die Münchner Förderformel besuchen.

Eine Entlastung findet insbesondere bei den Münchner Familien statt, die wegen der überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten und Wohnkosten in München besonders belastet sind.

Konkret werden in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Trägern Münchner Eltern und deren Kinder im Rahmen der Münchner Förderformel durch einkommensbezogene familienfreundliche Elternentgelte unterstützt.

Der Stadtrat hat eine weitere spürbare Entlastung bei den Elternentgelten beschlossen, durch welche Münchner Familien mit Kindern aller Altersgruppen profitieren. Insbesondere im Kindergartenbereich führt der zusätzlich vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss dazu, dass nunmehr kein Elternentgelt durch die Eltern zu zahlen ist.

1 Allgemeines

1.1 Besuch geförderter Kindertageseinrichtung

Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Trägern besuchen, die nach der „Münchner Förderformel“ gemäß Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München vom 21.05.2019 (nachfolgend: Münchner Förderformel) gefördert werden sowie die nach der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger der Kindertageseinrichtungen.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. Ab dem Umzugsmonat ist ggf. ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zu stellen.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Bei Überschreitung der Platzzahl nach der Betriebserlaubnis erhält die Trägerin bzw. der Träger für die zuletzt aufgenommenen Kinder keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderung setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung die sich aus dieser Richtlinie und aus der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung höhere als die sich aus Ziffer 2.2 Buchstabe a) Tabelle 1 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) ergebenden Elternentgelte erhebt.

Die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtungen informieren die Sorgeberechtigten der ihre Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Fördermöglichkeiten durch Übergeben der hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Informationsschreiben. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten wird die nach der Ziffer 2.3 und/ oder Ziffer 2.5 geregelten Ermäßigungen des Elternentgeltes durch die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Hierfür bedarf es insbesondere die Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. die Nachweiserbringung für die Zweitkindermäßigung bzw. für die Förderung ab dem dritten Kind. Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von Kinderkrippenplätzen gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger sind nach Ziffer 2.1 Nr. 4 Buchstabe e) der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme der Kinderkrippenplätze gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi), deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von der Trägerin bzw. dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 80.000,- Euro übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

1.3 Förderung Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von Hortplätzen gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 1 bis 2 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger sind nach Ziffer 2.1 Nr. 4 Buchstabe e) der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme der Hortplätze gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi), deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von der Trägerin bzw. dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 80.000,- Euro übersteigt.

1.4 Förderung nach der Geschwisterermäßigung

Die Landeshauptstadt München erstattet der Trägerin bzw. dem Träger im Rahmen der Differenzförderung das von ihr bzw. ihm gemäß Ziffer 2.5 dieser Richtlinie ermäßigte Elternentgelt bei einem Besuch eines Kindes mit Ordnungsnummer 2 einer Familiengemeinschaft in einer geförderten Kindertageseinrichtung die gewährte Zweitkinderermäßigung.

Die Landeshauptstadt München übernimmt nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinie für die Sorgeberechtigten die Elternentgelte für Kinder mit Ordnungsnummer 3 oder höher, die in einer Familiengemeinschaft leben.

Voraussetzung für eine Ermäßigung nach dieser Richtlinie ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

Reguläres Elternentgelt

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Ermäßigung um eine Einkommensstufe nach Ziffer 2.5.2 dieser Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Ermäßigung auf null Euro nach Ziffer 2.5.2 dieser Richtlinie

1.5 Förderung Kindergartenbesuch

Die Elternentgelte für den Besuch von Kindergartenplätzen gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) sind zwar nach Buchungszeiten gestaffelt, aber durch den Beitragszuschuss des Freistaates von 100 Euro ist eine Beitragsfreiheit möglich. Damit entfällt die Differenzförderung, eine einkommensbezogene Ermäßigung der Elternentgelte, die Zweitkinderermäßigung sowie eine Förderung kinderreicher Familien. Davon unberührt ist eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes in den ausdrücklich genannten Fällen und eine Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.

2 Verfahren zur Differenzförderung

2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers gewährt. Der Antrag wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die Kinderkrippenplätze gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) gelten die nachfolgenden Höchstentgelte.

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis einschließlich 60.000	30,00 €	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
bis einschließlich 70.000	43,00 €	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
bis einschließlich 80.000	53,00 €	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
über 80.000	61,00 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Die Trägerin bzw. der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Kindertageseinrichtung geltenden einkommensabhängigem Elternentgelten nach festgestelltem Einkommen der Familiengemeinschaft und dem in der jeweiligen Kindertageseinrichtung geltenden Höchstentgelt erstattet.

Auf Kinderkrippenplätzen gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) kann auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres – weiterhin das Elternentgelt für Kinderkrippenplätze erhoben werden.

2.2 Förderverfahren Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers gewährt. Der Antrag wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum

und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für Plätze in Kinderhorten gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a) Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) gelten die nachfolgenden Höchstentgelte.

Einkünfte Euro	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis einschließlich 60.000	47,00 €	49,00 €	51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
bis einschließlich 70.000	61,00 €	64,00 €	70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
bis einschließlich 80.000	75,00 €	81,00 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
über 80.000	86,00 €	93,00 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €

Die Trägerin bzw. der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

2.3 Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, der Pflegeeltern, und jeweils des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, d.h. lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die z.B. mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten die folgenden Ziffern für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte. Für die Regelberechnung gemäß Ziffer 2.3.2 gilt Ziffer 2.3.4 zur Definition der Einkünfte.

Die Trägerin bzw. der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens.
Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

2.3.1 Verpflichtung der Trägerin bzw. des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch die Trägerin bzw. den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber der Trägerin bzw. dem Träger einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber der Trägerin bzw. dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer 2.3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei der Trägerin bzw. dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von der Trägerin bzw. dem Träger bis zum

07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Trägerin bzw. des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei der Trägerin bzw. dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist der Trägerin bzw. dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell von einer der für die Bemessung der Einkünfte nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie maßgeblichen Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Verpflegungsgeld) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Leistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Leistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Leistungen erfolgt zunächst für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.), frühestens jedoch ab dem Bezug der Leistungen. Die Feststellung kann rückwirkend ab dem Zeitpunkt widerrufen werden, ab dem der Bezug der Leistungen entfällt.

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Jede Veränderung in den Einkünften bzw. den Leistungen oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen bei der Trägerin bzw. dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von der Trägerin bzw. dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Trägerin bzw. des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei der Trägerin bzw. dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist der Trägerin bzw. dem Träger zuzurechnen.

2.3.4 Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer 2.3. dieser Richtlinie gelten:

1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;
2. Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;
4. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 - 3 enthalten sind.

Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung. Die für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten nach den Nummern 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder

Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich.

Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elterngeld und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elterngeld und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Es gelten die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3. geregelten Fristen.

2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elterngeld und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) in voller Höhe oder teilweise erstattet.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

Es gilt die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 geregelte Vorlagefrist.

2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch die Trägerin bzw. den Träger

Durch die Trägerin bzw. den Träger sind die unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und den Mitwirkungspflichten in den Verträgen gegenüber den Sorgeberechtigten festzulegen.

2.4 Pflichten der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträgerin bzw. der Einrichtungsträger legt vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten nach der Ziffer 2.2 Buchstabe a) Tabelle 1 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) fest und teilt diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Trägerin bzw. der Träger ist verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Trägerin bzw. der Träger ist verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Kindertageseinrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, für die eine einkommensbezogene Ermäßigung des Elternentgeltes, eine Zweitkindermäßigung, und eine Förderung ab dem dritten Kind, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen aufzuführen.

Die Trägerin bzw. der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Sorgeberechtigten bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

2.5 Geschwisterermäßigung im Rahmen des Elternentgeltes

2.5.1 Voraussetzungen

a) Zweitkindermäßigung

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung, besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung des Elternentgeltes im Rahmen der Münchner Förderformel zu erhalten. Die Antragstellung und der Nachweis des Bezugs von Kindergeld erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

b) Ermäßigung ab dem dritten Kind

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung, übernimmt die Landeshauptstadt München auf Antrag der Sorgeberechtigten die Elternentgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtung.

2.5.2 Verfahren

Die Ermäßigung wird durch die Trägerin bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung vollzogen. Die Elternentgelte werden für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 um eine Einkommensstufe niedriger als das festgestellte Einkommen durch die Trägerin bzw. den Träger erhoben. Für Kinder mit der Ordnungsnummer 3 oder höher wird das Elternentgelt auf null Euro ermäßigt.

Der Antrag auf Ermäßigung ist bei der Trägerin bzw. beim Träger der Kindertageseinrichtung unter Verwendung der dafür von der Trägerin bzw. vom Träger auszugebenden Formulare bzw. durch Herunterladen der Formulare unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel, auszufüllen und zu stellen. Die Trägerin bzw. der Träger ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten hierüber zu informieren und das Formular zur Verfügung zu stellen. Die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung kann vertraglich eine Abgabefrist festlegen.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Ziffer 1.4 dieser Richtlinie geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt. Änderungen sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

2.5.3 Ausschlussfristen

Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei der Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Ermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang bei der Trägerin bzw. beim Träger.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Ermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Anträge und Nachweise bei der Trägerin bzw. dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von der Trägerin bzw. dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden

(Vorlagefrist). Anträge und Belege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Trägerin bzw. des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei der Trägerin bzw. dem Träger fristgerecht eingereichten Anträge und Nachweise rechtzeitig an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport weiterzugeben, ist der Trägerin bzw. dem Träger zuzurechnen.

Die Ermäßigung wird von der Trägerin bzw. vom Träger durchgeführt und mit der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Differenzförderung abgerechnet. Die Trägerin bzw. der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihr bzw. ihm gestellten Anträgen der Sorgeberechtigten bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA geltend machen.

Durch die Trägerin bzw. den Träger sind die unter der Ziffer 2.5.3. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Änderung der Verhältnisse in den Verträgen gegenüber den Sorgeberechtigten festzulegen.

3 Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternentgelt (entfällt bei Kindergartenplätzen) und, im Fall der Essensteilnahme, aus dem Verpflegungsgeld.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2019 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte der Landeshauptstadt München.